

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 312 - 312

Berufungssumme. Unschätzbarer Gegenstand

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sten Gerichtshof zu Kassel werden korrespondierende Testamente, insbesondere zweier Ehegatten (d. h. solche, bei welchen Jedes der beiden testirenden Ehegatten gerade so, wie geschehen, zu verfügen, wesentlich durch den Umstand bewogen wurde, daß auch der andre Gatte gerade so, wie geschehen, disponirte) — für den überlebenden Testator, sobald dieser die ihm vom vorverstorbenen vermachten Vortheile angenommen hat, dergestalt unwiderruflich bindend, daß derselbe nicht mehr befugt erscheint, anderweit abändernd letztwillig zu disponiren.

Vgl. Bl. f. N. N. Bd. II, S. 197.

S. auch Mittermaier deutsches Privatrecht ed. VI, Bd. II, §. 462, S. 538 — 539.

2.

Berufungssumme. Unschätzbarer Gegenstand.

Kläger behauptete vom Beklagten aufgefordert worden zu seyn, zu dem Ankaufe einer Antikensammlung in der Art mitzuwirken, daß dieser Ankauf entweder auf gemeinschaftliche Rechnung — sohin auf gemeinsame Gewinn- und Verlusts-Theilung — geschehen, oder daß er, Kläger, für die Beihilfe eine Provision von 10 pCt. aus dem Kaufspreise empfangen solle. Kläger habe seine Mitwirkung zugesichert und sich mit Einverständnis des Beklagten die Wahl zwischen dem Anspruch auf die Provision oder der Betheiligung am Geschäfte selbst vorbehalten. Kläger habe bewirkt, daß dem Beklagten die Sammlung für 400 fl. käuflich überlassen wurde, und nun sey unter ihnen festgesetzt worden, daß dieselbe nach N. geschafft und dort auf gemeinschaftliche Rechnung verwerthet werden solle, wogegen Kläger den halben Kaufpreis zu erlegen hatte. Da Beklagter den Vertrag nicht halten wollte, so klagte der andere Kontrahent, unter Erbietung zur Erlegung der Kaufschillingshälfte auf Erfüllung und bat, den Beklagten für schuldig